

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Grevesmühlen  
Vom 31.07.2018

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und 3 und § 20 Abs. 2 Satz 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) vom 9. Mai 2011 (GVOB. M-V S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOB. M-V S. 434), erlässt der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 09.07.2018 folgende Verordnung:

**Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen

**Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

- § 4 Unerlaubtes Plakatieren und Beschriften
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abstellen von Fahrzeugen
- § 8 Benutzung der Wertstoff - Container und sonstiger Abfallbehälter

**Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

- § 9 Schutz der Ruhezeiten
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 11 Benutzung von Kinderspielplätzen
- § 12 Öffentliche Veranstaltungen

**Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen**

- § 13 Abbrennen offener Feuer
- § 14 Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile
- § 15 Öffentliche Störungen

**Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen**

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 In-Kraft-Treten

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit**

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Grevesmühlen. Die § 5 Abs. 1, § 8, § 9, § 12, § 13 Abs. 2 bis 4 gelten auch auf Flächen und Grundstücken, die nicht zu den öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gehören.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Plätze und Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette, Rad- und Gehwege, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Plätze, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen. Das sind insbesondere Wander- und Reitwege, gärtnerisch gestaltete Anlagen, Bepflanzungen und Pflanzstreifen oder sonstige öffentliche Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sportplätze, Rastplätze, Gewässer und deren Strände und Ufer.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Anlagen, Aufbauten und Stadtdekorationen (z.B. Fahrgastunterstände, Fahrradständer, Sitzgelegenheiten, Mauern, Lärmschutzanlagen, öffentliche Toiletten, Verkehrs-/ Hinweisschilder, Anschlagtafeln).

(4) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen, bei denen der Teilnehmerkreis nicht bestimmbar ist, das heißt wenn es nicht möglich ist, zuvor eine Liste aller potenziellen Teilnehmer aufzustellen.

(5) Werktage im Sinne der Verordnung sind die Wochentage Montag bis Sonnabend.

### **§ 3 Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen**

Öffentliche Grünanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.

In den Grünanlagen und auf gemeindeeigenen Flächen ist es untersagt:

- Anpflanzungen zu betreten,
- Wege, Rasenflächen und Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
- Blumen und Zweige zu entnehmen, Sträucher und Bäume zu entfernen,
- in den Grünanlagenteilen zu angeln,
- diese mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf diesen zu parken.

## **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 4 Unerlaubtes Plakatieren und Beschriften**

(1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern und sonstigen Beschriftungen sowie das Aufstellen von Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsflächen, an Anlagen und an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 ist verboten, soweit dies nicht als Sondernutzung im Einzelfall erlaubt wurde.

(2) Die Gemeinde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 bestimmten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.  
Abweichendes Ortsrecht bleibt unberührt.

### **§ 5 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Belästigung oder Gefahr ausgeht, insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zu verhindern, dass niemand durch lang anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidlich gestört wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier (Katzen ausgenommen) auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson geführt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu sind ausreichende und geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften vorzuweisen.

(4) Das Mitführen von Tieren in kommunale Einrichtungen ist untersagt insofern die Benutzungsordnung der jeweiligen Einrichtung nichts anderes zulässt.

### **§ 6 Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung von Flächen, Inventar und Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 ist untersagt.

(2) Das Bemalen, Besprühen und Bekleben öffentlicher Gebäude und Einrichtungen ist untersagt. An öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen dürfen von Unbefugten keine Gegenstände angebracht werden.

### **§ 7 Abstellen von Kraftfahrzeugen**

Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen in den Grün- und Erholungsanlagen nicht gefahren oder abgestellt werden. Dies gilt sowohl für betriebsbereite und zum Verkehr zugelassene als auch für nicht betriebsbereite und zum Verkehr nicht zugelassene Fahrzeuge, soweit durch Hinweisschilder oder Ortsrecht zum Einrichtungsgebrauch nichts anderes geregelt ist.

## § 8 Benutzung der Wertstoff-Container und sonstiger Abfallbehälter

(1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoff-Container zu stellen. Bei Überfüllung der Container sind zur Entsorgung Container an anderen Standorten zu nutzen.

(2) Die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter und Papierkörbe dienen der Reinhaltung von Straßen, Plätzen und der Landschaft und nur der Aufnahme von spontan anfallenden Kleinstmengen. Es ist nicht gestattet, in diese Behälter Abfälle einzubringen, die in Haushalten, Gärten, Wohnmobilen oder Gewerbebetrieben angefallen sind.

## Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

### § 9 Schutz der Ruhezeiten - verhaltensbedingter Lärm

(1) Zeiten erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeiten) in Wohngebieten sind:

|                                    |                                                             |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| - werktags                         | 06.00 – 07.00 Uhr<br>20.00 – 22.00 Uhr                      |
| - sonn- und feiertags              | 06.00 – 09.00 Uhr<br>13.00 – 15.00 Uhr<br>20.00 – 22.00 Uhr |
| Nachtzeiten sind:                  |                                                             |
| - werktags,<br>sonn- und feiertags | 22.00 – 06.00 Uhr                                           |

(2) Generell gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere während der Nacht- und Ruhezeiten sind schädliche Umweltwirkungen durch Lärm oder die Störwirkung von Geräuschen zu vermeiden.

(3) Die Bestimmungen des § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sind einzuhalten.

(4) Die Benutzung von Wertstoff-Containern durch das Einbringen von Glaswertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig nicht gestattet.

### § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden.

### § 11 Benutzung von Bolz-, Sport- und Kinderspielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Bolz, Sport- und Kinderspielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens bis 22:00 Uhr benutzt werden. Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln sind untersagt.

(2) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Bolz, Sport- und Kinderspielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen. Von dieser Regelung ausgenommen ist das

Mitführen von Blindenhunden, Behindertenbegleithunden und Diensthunden im Einsatz der Behörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

(3) Abweichendes Ortsrecht nach den Regelungen der gemeindlichen Nutzungsordnungen bleiben unberührt.

## § 12 Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige beinhaltet mindestens die Art, den Ort und die Zeit der Veranstaltung sowie die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer und die Namen gegebenenfalls auftretender Musiker und Musikgruppen. Veranstaltungen mit voraussichtlich weniger als 50 Teilnehmern sind vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Sind 50 oder mehr Teilnehmer zu erwarten, hat die Anzeige mindestens drei Monate im Voraus zu erfolgen. Überschreitet die zu erwartende Teilnehmeranzahl 200 Personen, ist eine Erlaubnis zu beantragen.

(2) Die lärmschutzrechtlichen Regelungen der Freizeit- Lärm Richtlinie des Landes M-V aus dem Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 03. Juli 1997 (VIII 520 – 5724.0.06) sind zu beachten und Grundlage der Erlaubnis.

(3) Die Ordnungsbehörde entscheidet im eigenen Ermessen, ob die Veranstaltung versagt oder Auflagen erteilt werden, wenn Umstände bekannt sind, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen oder unzumutbare Störungen Anderer zu erwarten sind.

(4) Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

## Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

### § 13 Abbrennen offener Feuer

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 offene Feuer abzubrennen. Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Flächen ist nicht anzeigepflichtig. Brandschutzvorkehrungen sind zu beachten. Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche ein Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dürfen nicht dem Zweck dienen, pflanzliche und andere Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen.

(3) Brauchtums- / Traditionsfeuer sind der Gemeindeverwaltung mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Abbrennen anzuzeigen.

Das Anzeigeformular ist der Anlage dieser Verordnung zu entnehmen.

Brauchtums-/ Traditionsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie das kulturelle Leben in der Ortschaft bereichern. Die Brauchtums-/ Traditionsfeuer stehen unmittelbar in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt. Bedeutende Termine für Brauchtums-/ Traditionsfeuer sind im Wesentlichen Ostern, Sonnenwendfeuer und Weihnachtsbaumverbrennungen. Brauchtums-/ Traditionsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen.

(4) Das Abbrennen kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B.

extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Zum Abbrennen der Feuer darf nur trockenes, lediglich mechanisch behandeltes Holz verwendet werden. Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen. Am Abbrennort sind ausreichende und geeignete Löschmittel bereitzustellen. Das Feuer ist bei Beendigung vollständig abzulöschen. Ein erneutes Entzünden des Feuers ist zu vermeiden. Entsprechende Nachkontrollen sind durchzuführen. Bei Vorliegen der Waldbrandwarnstufe IV dürfen offene Feuer nicht abgebrannt werden.

#### § 14 Wohnwagen, Zelte und Wohnmobile

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen, die baurechtlich nicht als Camping-/ Caravanplätze ausgewiesen sind, ist das Übernachten in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen und Bauwagen nicht gestattet.

#### § 15 Öffentliche Störungen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 ist verboten:

1. Liegenlassen, Wegwerfen, Anbringen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
2. Stadtmöblierungen wie z.B. Bänke, Papierkörbe, Pflanzkübel, Parkscheinautomaten sowie Schilder, Verkehrszeichen u.a. Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet zu benutzen, zu beschädigen oder zu entfernen.

### **Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen**

#### § 16 Zulassung von Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde soll unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und kein öffentliches Interesse entgegensteht oder wenn es im überwiegenden öffentlichen Interesse steht.

#### § 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Plakatierungen vornimmt, oder Werbeträger aufstellt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass von ihnen keine Belästigung oder Gefahr ausgeht,
3. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur mit geeigneter Aufsichtsperson herumlaufen,
4. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und keine ausreichenden und geeigneten Behältnisse vorweisen kann,
5. entgegen § 6 Flächen, Inventar und Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen und Einrichtungen verunreinigt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Kraftfahrzeuge und Anhänger in Grün- und Erholungsanlagen fährt oder abstellt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände abstellt,

8. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 Abfälle aus Haushalten, Gärten, Wohnmobilen oder Gewerbebetrieben dort einbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 4 Glaswertstoffe entsorgt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 11 Abs. 1 öffentlich zugängige Bolz, Sport- und Kinderspielplätze benutzt,
12. entgegen § 11 Abs. 2 öffentlich zugängige Bolz, Sport- und Kinderspielplätze mit Hunden betritt oder diese dorthin laufen lässt,
13. entgegen § 12 eine Veranstaltung ohne Anzeige durchführt oder gegen Auflagen der Erlaubnis verstößt,
14. entgegen § 13 Abs. 1 offene Feuer auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen abbrennt,
15. entgegen § 13 Abs. 2 ein Feuer durchführt,
16. entgegen § 13 Abs. 3 Brauchtums- oder Traditionsfeuer ohne Erlaubnis abbrennt oder Auflagen aus der Erlaubnis nicht einhält,
17. entgegen § 14 auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen im Zelt, Wohnwagen, Wohnmobil oder Bauwagen übernachtet,
18. entgegen § 15 Ziffer 1 oder 2 öffentliche Störungen vornimmt oder herbeiführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz es M-V mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 18 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

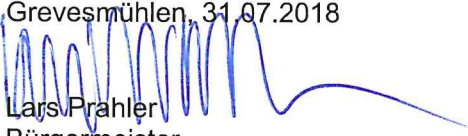
Grevesmühlen, 31.07.2018



Lars Prahler  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Grevesmühlen, 31.07.2018



Lars Prahler  
Bürgermeister